

Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Redaktion und Verlag: Berlin C 25, Kleine Meanderei 28. Tel.: E 1
Veroffnung 5481. Geschäftszeit des Verlages von 1/2 9 Uhr bis 1/2 17 Uhr.

Erscheint täglich außer Montags

Telegr.-Adresse: Rotfahne Berlin / Postfachkonto: Berlin NW 27970,
Verzinsigte Zeitungsverlage GmbH, Berlin C 25, Kl. Meanderei 28.

Bezugspreis voraussichtlich pro Woche 70 Pf., monatl. 8.- M. einchl. Erhöher-
lohn in Berlin und Osten mit eigener Zustellung. — Postbezug einchl. Bestell-
geld 8,50 M.; Streifenband im Ausland 4,50 M.; nach dem Ausland 4,80 M.

Begründet von
Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Anzeigenpreis: Die 12spaltige Millimeterzeile 35 Pf.; die 8spaltige, Tezimeter-
zeile 2,50 M. — Arbeiterorganisi. und Familienanz.: Millimeterzeile 20 Pf. —
Kleine Anzeigen: Textwort 20 Pf., Ueberschriftswort 30 Pf., Arbeitswort 25 Pf.

4 Wochen verboten!

Der Polizeipräsident
IA 46034/5.31

Berlin, den 17. September 1931

Verbot!

Auf Grund des § 2 der 2. Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. August 1931 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Ver-
ordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (RGBl. S. 79)

verbiete ich die in Berlin erscheinende Tageszeitung „Die Rote Fahne“, Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutsch-
lands einschließlich der Kopfblätter mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von 4 Wochen.

Das Verbot umfasst auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gegen das Verbot ist die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen.

Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich zur Beschleunigung der Angelegenheit, die Beschwerdeschrift
in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

Gründe:

In Nr. 180 der „Roten Fahne“ vom 17. September 1931, ist auf dem ersten Blatt ein Telegramm des ZK. der KPD. an die meuternden
Matrosen Englands“ veröffentlicht. Unter den obwaltenden Verhältnissen ist die Veröffentlichung dieses, seinem Inhalt nach irreführenden Tele-
gramms geeignet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und England zu stören. Bei der überaus großen Bedeutung, die inter-
nationale Verhandlungen zur Zeit haben, ist damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Deutschland gegeben. — § 2 der
2. Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. VIII.

Durch den Aufruf zur Verbrüderung der englischen Matrosen in den überseeischen Häfen und durch den in dem Telegramm enthaltenen
Satz: „Es lebe die kommunistische Weltrevolution“ wird weiterhin zum Ungehorsam auch gegen deutsche Gesetze und rechtsgültige Verordnungen
aufgefordert bzw. angereizt. — § 12 Abs. 1, § 1 Ziff. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 3. 31.

Das Verbot der „Roten Fahne“ ist deshalb auf Grund der oben näher angeführten Paragraphen gerechtfertigt.

gez. Grzesinski

Für richtige Abschrift:

gez. Elsler

Kanzlelangestellte